

# EnMK 25

## Energieministerkonferenz Mecklenburg-Vorpommern

**TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden der  
Energieministerkonferenz, Minister Dr. Wolfgang Blank**

**TOP 2 Aktuelle Themen – Bericht durch den Bund**

**TOP 3 Austausch mit den Gästen (Netzbetreiber) der EnMK**

## **TOP 4 Beschlussfassung „Grüne Liste“**

TOP 6.4 Markthochlauf von Großbatteriespeichern absichern – Rechtsrahmen für eine system- und netzdienliche Integration etablieren

TOP 7.1 Finanzierung der Energiewende mit Fokus auf regionale Versorgungs- und Netzinfrastruktur

TOP 9.1 Versprochene Strompreisentlastung umsetzen

**TOP 5 Bericht Ad hoc Arbeitsgruppe Trinkwasser**

## **TOP 6 Erneuerbare Energie / Netze**

## **TOP 6.1 Energiewendemonitoring – Grundlage für die weitere Umsetzung der Energiewende**

### Beschluss:

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass das Gutachten zum Energiewendemonitoring zu dem Schluss kommt, dass die erfolgreiche Transformation des Wirtschaftsstandortes Deutschland mit einem steigenden Strombedarf insbesondere in der Wirtschaft sowie in den Sektoren Wärme und Verkehr einhergeht. Die Elektrifizierung der Verbrauchssektoren sowie der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, der digitalen Infrastrukturen und damit der Strombedarf hängen von politischen Weichenstellungen und den richtigen Rahmenbedingungen ab.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen die Transformation des Energiesystems und die daraus entstehende Modernisierung der Energieinfrastruktur als Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes. Diese Investitionen sind eine von unterschiedlichen Voraussetzungen, um die aktuelle wirtschaftliche Krise zu überwinden und die langfristige Transformation der Verbrauchssektoren und insbesondere der Industrie zu ermöglichen. Ohne ein leistungsfähiges und zukunftsfestes Energiesystem kann die Elektrifizierung sowie die digitale Revolution nicht im notwendigen Maße umgesetzt werden. Die Unternehmen benötigen dabei Planungssicherheit, um ihre Transformation langfristig gestalten zu können.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, den Erhalt und die erfolgreiche Transformation des Wirtschaftsstandorts auch mit dem Ziel der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zum Zielbild für ihre Energiepolitik zu machen. Die Strombedarfsprognose muss sich an der erwartbaren Nachfrage orientieren.

4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund das Gutachten zum Energiewendemonitoring als eine der wissenschaftlichen Grundlagen und fordern die Bundesregierung auf, kurzfristig einen strukturierten Stakeholderprozess mit Wirtschaft, Wissenschaft und den Bundesländern für die kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende zu etablieren.

Protokollerklärung von Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein betonen die Bedeutung einer zunehmenden Elektrifizierung und Abkehr von der Nutzung fossiler Brennstoffe für die wirtschaftliche Transformation und das Gelingen der Energiewende in allen Sektoren und damit auch zur Erreichung der Klimaziele. Sie fordern den Bund auf, Maßnahmen zu ergreifen, die die Elektrifizierung und die Nutzung von Alternativen zu fossilen Brennstoffen beschleunigt vorantreiben und dies in der Strombedarfsprognose auch zu berücksichtigen.

**TOP 6.2 Bezahlbare Energiepreise für Unternehmen und Verbraucher**  
**- Flexibilität strukturieren und Systemeffizienz erhöhen**

**Beschluss:**

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bekräftigen die Bedeutung von Flexibilität als entscheidende Schnittstelle zwischen Erzeugung, Verbrauch und Transport in einem auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesystem. Sie sehen insbesondere Speicher, steuerbare Lasten und Power-to-X-Anwendungen als zentrale Systembausteine an und heben die zentrale Rolle der Digitalisierung als Schlüssel zur intelligenten Nutzung dieser Flexibilitäten hervor. Eine weitere Flexibilisierung kann perspektivisch zu spürbaren Kostenvorteilen im Gesamtsystem beitragen, indem sie Effizienzpotenziale hebt und den Bedarf an konventionellen Erzeugungskapazitäten reduziert.

Zugleich leisten Flexibilitäten einen entscheidenden Beitrag zur Erhöhung der Resilienz des Energiesektors.

2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und den bedarfsgerechten Ausbau der Netze aufeinander abzustimmen. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegte Monitoring bietet dabei eine gute Grundlage für die jetzt erforderlichen konkreten Maßnahmen zum Zusammenspiel des Ausbaus von Netzen, erneuerbaren Energien und dezentraler Flexibilität.

3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, zeitnah einen Vorschlag für ein kohärentes Gesamtkonzept zur Flexibilisierung vorzulegen („Flexibilitätsagenda“), das insbesondere auch die verschiedenen einschlägigen gesetzlichen Regelungen praktikabel verzahnt und die im Mai 2025 im Rahmen der Energieministerkonferenz geforderte eigenständige Systemkategorie für Speicher konsequent integriert.

4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen insofern die Bedeutung der Verfügbarkeit von Flexibilität über alle Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) sowie über alle Technologien hinweg – einschließlich Wasserstoff- und Wärmespeicher sowie Maßnahmen des Lastmanagements.
5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen, dass die Aktivierung von zusätzlicher Flexibilität den Umfang und vor allem die Kosten von Redispatch-Maßnahmen signifikant senkt und maßgeblich zur Reduzierung der Energiekosten insgesamt beiträgt.
6. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, bei Berücksichtigung der Ausbauziele im EEG, Regelungen zu schaffen, mit denen eine höhere und gleichzeitig kosteneffiziente Auslastung insbesondere im Bereich der Verteilnetze sichergestellt wird. Hierzu sind sowohl eine bessere Digitalisierung und damit Steuerungsmöglichkeit als auch übergangsweise eine Ergänzung des § 8 EEG erforderlich. Anzustreben ist eine im Sinne des Bürokratieabbaus vereinheitlichende Zusammenführung von Netzanschlussregelungen zwischen EnWG und EEG. Dies soll mit der Schaffung weiterer Anreize und ergänzender Rahmenbedingungen für einen netz- und systemdienlichen Zubau von Anlagen einhergehen.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder befürworten regulatorische Anreize für Flexibilitäten als wichtige Ergänzung zum erforderlichen Netzausbau, die Ausweitung flexibler und dynamischer Netzanschlussvereinbarungen sowie die zügige Einbindung entsprechender Anlagen.

Sie halten es für erforderlich, dass Netzanschlussanträge künftig auch unter den Aspekten der NetzinTEGRATION des beantragten Projekts betrachtet werden sollten. Sie sprechen sich für eine grundsätzliche Weiterentwicklung der Regelungen über das Netzanschlussverfahren aus.

Zeitvariable Netzentgelte sind weiter zu etablieren, steuerbare Verbrauchseinrichtungen zügiger digital zu integrieren und die Regelung des „Nutzen statt Abregeln“ rechtzeitig nachzusteuern. Regionale Flexibilitätsmärkte sollen zur

Steigerung der Netz- und Systemeffizienz beitragen und zugleich die auf Bundesebene angestrebte erleichterte regionale Nutzung bislang abgeregelter Strommengen unterstützen.

Protokollerklärung Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Die Länder weisen darauf hin, dass eine verlässliche und auf wirtschaftlichen Aufschwung ausgerichtete Strombedarfsentwicklung eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist. Die von der Bundesregierung vorgenommene Orientierung am untersten Rand der Strombedarfsprognose lehnen die Länder ab, da sie zu unzureichenden Zielwerten für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Stromnetzinfrastruktur führt. Dies gefährdet Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz.

Protokollerklärung Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die vorgenannten Länder betonen, dass im Rahmen der geforderten Weiterentwicklung der Regelungen zum Netzanschlussverfahren (Ziffer 5) insbesondere eine Abkehr vom bisher in der Praxis verbreiteten sogenannten Windhundprinzip sicherzustellen ist.

## **TOP 6.3 Netzanschlussverfahren reformieren: Strategische Vergabe knapper Netzanschlusskapazitäten statt Windhundprinzip**

### Beschluss:

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder erachten es als dringend geboten, die Netzanschlussverfahren zu überarbeiten.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder verweisen in diesem Zusammenhang einerseits auf den Beschluss des Bundesrats im Verfahren BR-Drs. 383/25 zur EnWG-Novelle, in der dieser eine Herausnahme der Batteriespeicher aus dem Anwendungsbereich der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) fordert. Sie verweisen außerdem auf den Beschluss zu Top 5.5 der Amtschefkonferenz der Energieministerkonferenz vom 21. Mai 2025, der bereits Vorschläge für eine Neuordnung der Verfahren vorlegte.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie die Netzanschlussverfahren künftig so ausgestaltet werden können, dass bei der Vergabe andere, insbesondere volkswirtschaftliche Kriterien und nicht allein das bisher überwiegend angewendete Windhundprinzip Berücksichtigung finden.
4. Im Rahmen der angestrebten Reform erachten es die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder für sinnvoll, Maßnahmen zu prüfen, mit denen sichergestellt wird, dass keine unnötigen Reservierungen von Netzanschlüssen und Netzkapazitäten erfolgen, durch die nicht genutzte Kapazitäten freigegeben und mit denen vorhandene Kapazitäten bestmöglich ausgenutzt werden. Sie bitten den Bund um einen Bericht zur Frühjahrs-Energieministerkonferenz 2026.

Protokollerklärung Berlin, Bremen

Die vorstehenden Länder begrüßen, dass es bereits nach geltendem Rechtsrahmen jedem Netzbetreiber freigestellt ist, ein den Anforderungen des § 17 EnWG genügenden Zuteilungsverfahren zu entwickeln und anzuwenden. Mit Blick auf regional unterschiedliche Gegebenheiten plädieren sie dafür, diese Regelung, dass es jedem Netzbetreiber freigestellt ist, bei einer Neuordnung der Netzanschlussverfahren beizubehalten.

**TOP 6.4 Markthochlauf von Großbatteriespeichern absichern –  
Rechtsrahmen für eine system- und netzdienliche Integration  
etablieren**

**Beschluss**

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen das Potential von Batteriespeichern für die Bereitstellung von flexibel steuerbaren Kapazitäten für das Stromsystem und damit für eine effektive und effiziente Umsetzung der Energiewende.
2. Mit Blick auf die hohe Zahl konkurrierender Netzanschlussbegehren von Großbatteriespeicherprojekten und die begrenzten Netzanschlusskapazitäten sehen die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder den dringlichen Bedarf, den notwendigen Markthochlauf von Großbatteriespeichern durch eine Anpassung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen abzusichern. Übergeordnetes Ziel muss eine effiziente, die Markt- und Netzbelaenge in Einklang bringende Integration von Großbatteriespeichern in das Stromsystem sein, so dass die Potentiale von Großbatteriespeichern für die Gewährleistung eines sicheren, umweltverträglichen und preisgünstigen Stromversorgungssystems umfassend genutzt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen der Stromverbraucherinnen, Stromverbraucher und Unternehmen, der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sowie der Batteriespeicherbetreiber angemessen berücksichtigt werden.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bekräftigen vor diesem Hintergrund ihren Beschluss im Rahmen von TOP 5.5 der Energieministerkonferenz im Mai 2025 und bitten die Bundesregierung mit Nachdruck, schnellstmöglich einen adäquaten Rechtsrahmen für eine system- und netzdienliche Integration von Großbatteriespeichern zu etablieren.

4. Als ersten Schritt bedarf es aus Sicht der Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder einer rechtlichen Klarstellung, dass die speziellen Regelungen für den Netzanschluss von Kraftwerken (KraftNAV) für den Netzanschluss der Großbatteriespeicher nicht anzuwenden sind. Auf diese Weise kann insbesondere sichergestellt werden, dass für den Netzanschluss von Großbatteriespeichern nicht zwingend das Windhundprinzip anzuwenden ist. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten daher die Bundesregierung, den diesbezüglichen Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 383/25(B), Ziffer 23) unverzüglich umzusetzen.
5. Akuter Reformbedarf besteht aus Sicht der Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder darüber hinaus insbesondere in den folgenden Bereichen:
  - a. Es bedarf einer Überarbeitung der allgemeinen energierechtlichen Vorgaben für Netzanschlüsse (§17 EnWG), so dass für den Netzanschluss von Großbatteriespeichern zukünftig in der Regel das Instrument der flexiblen Netzanschlussverträge als Standardlösung für eine maximal effiziente Auslastung von Netzkapazitäten angewendet wird. Über entsprechend ausgestaltete flexible Netzanschlussverträge ist dabei insbesondere zu gewährleisten, dass der Betrieb von Großbatteriespeichern zumindest netzneutral erfolgt, d. h. insbesondere kein zusätzlicher Redispatch sowie Netzausbau und damit letztlich keine zusätzlichen Kosten verursacht werden. Zudem muss gewährleistet werden, dass Netzanschlüsse von Großbatteriespeichern parallelen Netzanschlussanfragen von beispielsweise Unternehmen, die neue Produktionsstandorte aufbauen oder bestehende Produktionsstandorte klimaneutral transformieren wollen sowie für die Wärmewende relevanten Projekten, nicht entgegenstehen. Hierfür ist die Entwicklung transparenter Kriterien zur Priorisierung der Netzanschlussanfragen erforderlich. Auch für Co-Location-Batteriespeicher sollen zukünftig entsprechend gestaltete flexible Netzanschlussverträge die Standardlösung darstellen.

- b. Es bedarf Regelungen für absehbare Flächenkonkurrenzen an wirtschaftlich besonders attraktiven Standorten, die sich regelmäßig in der Nähe zu Umspannwerken befinden werden, auch um Flächen für die etwaige Erweiterung der Umspannwerke abzusichern.
  - c. Des Weiteren bedarf es einer verbesserten Einbindung von Batteriespeichern in das Redispatch-Regelwerk. Bislang ist den Netzbetreibern im Redispatch-Prozess mangels Informationsbereitstellung zur tatsächlichen Ein- und Ausspeisekapazität von Großbatteriespeichern ein Zugriff auf deren Flexibilitäts- bzw. Leistungspotenziale nicht im gewünschten Maße möglich. Es ist daher eine Anpassung des Regelwerks (§13a EnWG; Redispatch 2.0) zu prüfen, um sowohl die kurzfristige (mit Zielsetzung in Echtzeit) Informationsbereitstellung als auch die Zugriffsmöglichkeiten für Netzbetreiber auf Großbatteriespeicher im Redispatch-Prozess möglichst kosteneffizient zu optimieren.
6. Mit Blick auf die Beschlussfassung in der 5. EnMK vom 23. Mai 2025 in Rostock, konkret TOP 5.5, Ziffer 7 bitten die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, der Energieministerkonferenz bis Ende Februar 2026 einen schriftlichen Bericht zum Sachstand, mit besonderem Fokus auf das in der zitierten Beschlussfassung geforderte Umsetzungs- und Anreizkonzept sowie auf die Umsetzung der vorstehend in den Ziffern 4 und 5 skizzierten Maßnahmen und Handlungsbedarfe und zu dem von der Bundesregierung geplanten weiteren Prozess zur Etablierung eines adäquaten Rechtsrahmens für eine system- und netzdienliche Integration von Großbatteriespeichern vorzulegen.

**TOP 6.5 Planungssicherheit statt Fadenriss. Lösungsbeitrag der Bioenergie für die Energiewende definieren und Rahmenbedingungen verbessern.**

**Beschluss**

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung („Biomassepaket“) vom 21. Februar 2025 Biogasanlagen dazu anreizt, verstärkt Flexibilität im Energiesystem anzubieten. Sie begrüßen, dass es der Bundesnetzagentur innerhalb kurzer Zeit nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung gelungen ist, die Oktober-Ausschreibungsrounde bereits unter dem neuen Rechtsrahmen durchzuführen.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, bei der Einführung eines Kapazitätsmechanismus darauf zu achten, dass dezentrale steuerbare Kapazitäten und Flexibilitäten, darunter Bioenergie und Batteriespeicher, angereizt werden. Das Energiewendemonitoring der Bundesregierung lässt die Umsetzungsoptionen offen, führt jedoch explizit aus, dass Kohlekapazitäten aufgrund bestehender Emissionsgrenzwerte keine Option darstellen.

Die Bioenergie könnte aufgrund bestehender Infrastruktur kurzfristig 10-12 GW gesicherte Leistung als Beitrag zur Versorgungssicherheit bereitstellen.

3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten den Bund, als Grundlage der Diskussion mit den Ländern zeitnah entsprechende Gesetzentwürfe bzw. Rahmenbedingungen des geforderten Wettbewerbs vorzulegen.

Die Bedeutung der Bioenergie in der kommunalen Wärmeversorgung gilt es dabei zu berücksichtigen.

- a. Schaffung von Übergangsregelungen für kurz- und mittelfristig aus der EEG-Vergütung fallende Anlagen sowie Regelungen zum Umbau der Vergütungssystematik unter den Prämissen einer flexiblen Fahrweise und der Berücksichtigung gestiegener Kostenstrukturen.
  - b. Konsequente Beibehaltung der Definition der erneuerbaren Energien aus dem EEG in anderen Gesetzen und Absehen von einer Streichung von Strom aus Biomasse aus der Definition der erneuerbaren Energien im Stromsteuergesetz.
  - c. Verbesserung der Rahmenbedingungen für bioenergiebasierte negative Emissionen (BECCS, Biochar).
4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder erneuern ihre Bitte an die Bundesregierung, eine Nationale Strategie für Grüne Gase zu entwickeln. Eine Neuauflage des Biomassepotenzialatlas sollte angestrebt werden.
5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder weisen die Bundesregierung darauf hin, dass es zukünftig erforderlich sein kann, das Biomassepaket hinsichtlich der Strom- und Wärmeerzeugung aus Bioenergie fortzuentwickeln. Bioenergieanlagen sollte eine faire Chance im Wettbewerb um die kosteneffizienteste Bereitstellung flexibler Stromerzeugungskapazitäten (neben Gas- und Wasserstoffkraftwerken sowie Batteriespeichern und flexiblen Lasten) ermöglicht werden. Angemessene Übergangsregelungen sind kurzfristig umzusetzen.
6. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die Vorschläge der Branchenverbände für ein Biomassepaket 2.0 zeitnah zu prüfen.
7. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Nutzung von Bioenergie bereits im geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) möglich ist, auch mit Hybridlösungen. Die

erfolgreichen Förderprogramme BEW und BEG sollten erhöht und verstetigt werden.

## **TOP 6.6 Die urbane Energiewende fortführen**

### Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bekräftigen ihren Beschluss, dass die Energiewende konsequent und verlässlich fortgeführt werden muss (s. TOP 5.1 der Energieministerkonferenz in Rostock im Mai 2025). Der dezentrale Ansatz in den urbanen Zentren ist dabei ebenso wie in den ländlichen Räumen eine wichtige Säule der Energiewende in Deutschland und trägt entscheidend dazu bei, die nationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen. Urbane und ländliche Räume haben unterschiedliche Herausforderungen und Potenziale im Rahmen der Energiewende. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die Energiepolitik stärker an regionalen Gegebenheiten auszurichten und dabei auch die spezifischen Bedürfnisse von urbanen Räumen – insbesondere bei der Integration von erneuerbaren Energien – zu berücksichtigen.
  
2. Der Ausbau der Photovoltaik auf Dächern ist ein zentraler Baustein der urbanen Energiewende und zugleich wesentlich für die Sektorenkopplung. Photovoltaikanlagen auf Dächern sind außerdem ein zentrales Instrument der Bürgerbeteiligung und stärken die Akzeptanz der Energiewende. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen, dass auch zukünftig eine auskömmliche und unbürokratische Vergütung kleinerer PV-Anlagen notwendig sein kann. Bei der Direktvermarktung für kleinere Anlagen ist darauf zu achten, dass sie benutzerfreundlich ausgestaltet ist und den Ausbau nicht hemmt. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sprechen sich dafür aus, eine Form der Einspeisevergütung beizubehalten, ergänzt um eine besondere Form der Einspeisevergütung für Anlagen „Made in Europe“.

3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen, dass Mieterstrommodelle und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing zentrale Bausteine für die urbane Energiewende und die Bürgerbeteiligung sein sollten – auch um die Sektorenkopplung zur Wärme und zur Mobilität sicherzustellen. Für eine breite Umsetzung ist die unverzügliche Schaffung von Rechtssicherheit erforderlich – beispielsweise bei der Definition und Abgrenzung des Begriffs der Kundenanlage. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dabei auch eine klarstellende Neudefinition des Netzbegriffs im europäischen Sekundärrecht anzustreben und durch den Bund anzustoßen und zu unterstützen. Sie erinnern in diesem Zusammenhang an die Stellungnahme des Bundesrates zum Begriff der Kundenanlage im Rahmen der letzten Novelle des EnWG. Auch sollte geprüft werden, ob Stromverteilnetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet werden können, entsprechende Modelle auch umzusetzen.
4. Den Verteilnetzausbau auf ein gesichertes und breites finanzielles Fundament zu stellen und die Integration von steigenden Mengen erneuerbarer Energien effizient zu gestalten, ist unabdingbar. Während im ländlichen Raum die Integration der Stromerzeugung in die Stromnetze zunehmend eine Herausforderung darstellt, sind urbane Gebiete stärker mit einer raschen Veränderung des Stromverbrauchs konfrontiert. Um die gesamtsystemische Transformation zu bewältigen, braucht es auch hier ausreichende Mittel für den Netzaus- und -umbau sowie einen angemessenen regulatorischen Rahmen, der diese erforderlichen Investitionen trägt und gleichzeitig sozial verträglich hält.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur, bei der Umstellung des Stromsystems und der Umsetzung von Maßnahmen zur Steuerung des Netzausbau die besonderen Belange der urbanen Gebiete mit zu berücksichtigen.

5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen, dass eine gelingende Energiewende in urbanen Räumen neben dem Ausbau der erneuerbaren Stromversorgung auch die Transformation der Wärmeversorgung, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Stärkung der Sektorenkopplung sowie die Hebung von Flexibilitätspotentialen umfasst. Sie bitten die Bundesregierung, bei energiepolitischen Maßnahmen die Wechselwirkungen zu berücksichtigen und beispielsweise bei der Entscheidung über die Verlängerung einer auf das Ziel der Dekarbonisierung ausgerichteten novellierten Förderung von KWK die Bedeutung sowohl für die Strom- als auch für die Wärmeerzeugung in den Städten anzuerkennen.

Sie bitten darum, das Gebäudeenergiegesetz inklusive Förderkulisse verlässlich fortzuführen und kontinuierlich anhand der europäischen Gesetzgebung weiterzuentwickeln sowie die Gesetzgebung zur Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) unter Beteiligung der Länder schnellstmöglich umzusetzen.

6. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen, dass die Erneuerbare-Energien-Branche einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt, der Innovation, Beschäftigung und regionale Wertschöpfung sichert. Sie betonen außerdem die herausragende Rolle, die dezentrale Energielösungen für den urbanen Raum spielen. Diese müssen gefördert werden, um kleinen Unternehmen, Bürgerenergiegemeinschaften und Privatpersonen eine demokratische und sozial gerechte Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen.

Protokollerklärung Bayern, Thüringen

Das Land Bayern fordert, das Gebäudeenergiegesetz zu reformieren und technologieoffener, flexibler und einfacher zu machen. Die erreichbare CO2-Vermeidung sollte dabei zur zentralen Steuerungsgröße werden. Das Land Thüringen schließt sich dieser Forderung an.

## **TOP 7 Energiewende Wirtschaft/ Technologie**

## **TOP 7.1 Finanzierung der Energiewende mit Fokus auf regionale Versorgungs- und Netzinfrastruktur**

### **Beschluss**

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass der Finanzierungsbedarf für den Ausbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur die wirtschaftlichen Möglichkeiten vieler insbesondere kleiner und mittlerer Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber übersteigt. Diese Problemlage wird dadurch verschärft, dass viele Kommunen sich durch die Bewältigung vieler Problemlagen derzeit in einer schwierigen Haushaltslage befinden, wovon insbesondere die kommunalen Energieversorger betroffen sind. Ein bedarfsgerechter Ausbau der für die Energiewende erforderlichen Infrastrukturen insbesondere für Strom, Wärme und Wasserstoff ist entscheidend für das Gelingen der Energiewende und die Transformation zur Klimaneutralität. Bei einem von der KfW beauftragten Gutachten wurden die im Zuge der Transformation bis 2045 anstehenden Investitionsbedarfe in einer Höhe von rund 1.300 Mrd. EUR, darunter 535 Mrd. EUR für Maßnahmen zur Modernisierung und den Ausbau der Stromverteilnetze sowie für die Transformation und Erweiterung der netzgebundenen Wärmeversorgung dargestellt. Für die Projektträger sind dafür insbesondere die Verstärkung der Eigenkapitalbasis, die Aktivierung privaten Kapitals sowie die Bereitstellung entsprechend langfristiger Finanzierungsinstrumente von wesentlicher Bedeutung. Dies soll unterstützen, dass kommunale Infrastruktur auch in kommunaler Verantwortung bleiben kann.
  
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bekräftigen vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit zur zeitnahen Einrichtung des von der Bundesregierung angekündigten Investitionsfonds für die Energieinfrastruktur als eine von mehreren Möglichkeiten, um die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Energiewende zu mobilisieren. Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah, spätestens zur Frühjahrs-EnMK 2026, über den Umsetzungsstand zu berichten.

3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, eine zeitnahe Umsetzung und Verstärkung der aktuell von der KfW geplanten Bausteine zur Adressierung der Finanzierungsbedarfe für Energieerzeugung und Energieverteilung zu unterstützen. Besondere Relevanz haben dabei folgende von der KfW geplanten Finanzierungsbausteine:

- langfristige Investitions- und Konsortialkredite für Energieversorgungsunternehmen
- Globaldarlehen mit überwiegender Haftungsfreistellung für Landesfinanzinstitute und Landesförderinstitute zur Refinanzierung von Landesprogrammen zur Vergabe von Mezzanine-Kapital an Energieversorger
- eigenkapitalbasierte Marktinitiativen zur Hebelung privaten Kapitals

Anzustreben ist dabei ein effizienter, projekt- und marktorientierter Einsatz von Bundes- und Landesmitteln zur Hebelung von privatem Kapital, das die Vermeidung einer zusätzlichen kommunalen Risikoabsicherung ermöglicht.

4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder halten es darüber hinaus für erforderlich, dass die Bundesregierung Erleichterungen bei den Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Energiewendevorhaben herbeiführt, beispielsweise durch eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen, staatliche Bürgschaften und Garantien und steuerliche Anreize für Investitionen.
5. Die Investitions- und Amortisationszeiträume der von den Energieversorgern im Rahmen der Energie- und Wärmewende vorzunehmenden Investitionen übersteigen die gesetzlich möglichen Zinsbindungszeiträume zum Teil erheblich. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Änderung des § 489 BGB zu prüfen.

Die Energieministerinnen und Energieminister sowie die -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die für die Energiewende notwendige Transformation nur gelingen kann, wenn die Bevölkerung mitgenommen wird und sie unterstützt. Diese Unterstützung kann vor allem durch eine stärkere Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Wärmewende erreicht werden. Um dies zu fördern, ist es notwendig, klare Regelungen zu schaffen, die für bürgerschaftliche Organisationen langfristige Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten. Die Energieministerinnen und Energieminister sowie die -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die Bundesförderung im Bereich der Wärmewende daraufhin zu überprüfen, ob eine Antragsstellung durch Bürgerenergiegenossenschaften oder andere bürgerschaftlich getragene Gesellschaften in den vielfältigen Förderprogrammen des Bundes möglich ist.

## **TOP 8 H2-Hochlauf / Regulatorik**

## **TOP 8.1 Stärkung und Flexibilisierung des Markthochlaufs von Wasserstoff und der Wasserstoffinfrastruktur**

### Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder begrüßen die bereits erzielten Fortschritte beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Sie unterstreichen, dass weitere Schritte hin zu einem wettbewerbsfähigen Wasserstoffmarkt und einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich sind. Sie betonen die Notwendigkeit eines planungssicheren rechtlichen Rahmens für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die dafür unabdingbar zeitnahe Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffsinnenmarktpakets sowie des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes.
2. Die Wasserstoff-Hochlaufphase hat in der deutschen Energiewirtschaft und Industrie mit den IPCEI- und KUEBLL-Förderungen von Bund und Ländern in den Jahren 2023 und 2024 begonnen. Soll der Hochlauf in Richtung wasserstoffbasierte Wirtschaft schnell erfolgen, ist diese erste Phase spätestens mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme des Wasserstoff-Kernnetzes abzuschließen - also bis 2032. Um die hohen Investitionen und Betriebskosten aufgrund der laufenden Umstellung auf Wasserstoff abzusichern, sollten die Unternehmen weiterhin im CAPEX- und OPEX-Bereich förderseitig unterstützt werden.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder unterstreichen, dass Deutschland als starker Wasserstofffaktor die Interessen der Wasserstoffwirtschaft auf EU-Ebene aktiv vertreten und Empfehlungen für eine flexiblere Ausgestaltung des europäischen Rahmens (z.B. Erneuerbare-Energien-Richtlinie III - RED III) unterbreiten muss. In diesem Zusammenhang sind pragmatischere Kriterien für den Wasserstoffeinsatz anzustreben. Zudem ist ein unbürokratisches Zertifizierungssystem entscheidend. Auf diese Weise soll

auch sichergestellt werden, dass erforderliche Einführen aus Drittstaaten und aus Grenzregionen nicht durch zu strenge Vorgaben gehemmt werden, während gleichzeitig die lokale Wasserstoffproduktion ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht verlieren darf.

4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich entschlossen dafür einzusetzen, dass Wasserstoff in Deutschland zu wettbewerbsfähigen Preisen genutzt werden kann. Nur wenn heimische Unternehmen Zugang zu bezahlbarem Wasserstoff und seinen Derivaten haben, bleibt die industrielle Wertschöpfung bzw. Beschäftigung erhalten und klimafreundliche Technologien können sich durchsetzen. Dazu bedarf es günstiger Strompreise für die Elektrolyse, fairer und einheitlicher Rahmenbedingungen in Europa sowie einer resilienten Positionierung gegenüber Drittstaaten. Wasserstoff wird in einer Vielzahl von Produkten und Anwendungen eingesetzt, d.h. Deutschland muss seine Wasserstoffwirtschaft als strategische Zukunftsbranche und daraus erzeugte klimafreundliche Produkte stärken.
5. Der Genehmigung des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes mit dem Finanzierungsmodell über ein Amortisationskonto sollte nunmehr die weitere Ausgestaltung der Netzentwicklungsplanung und der gesetzlichen und regulatorischen Rahmensetzung für den Wasserstoffverteilernetzausbau folgen. Dabei sind insbesondere auch große Verbraucher wie zukünftige H<sub>2</sub>-Ready-Gaskraftwerke zeitnah in die Planung mit aufzunehmen.
6. Für zukünftige Wasserstoff(verteil)netze zur Anbindung u.a. von Industrikunden, Kraftwerken und Speichern außerhalb des Kernnetzes gibt es derzeit keinen Ordnungsrahmen und kein Finanzierungsregime. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, zeitnah einen Finanzierungsrahmen für Wasserstoffverteilnetze zu schaffen. Dieser muss Planungssicherheit für Netzbetreiber, Kommunen und Investoren gewährleisten und eine integrierte Netzplanung mit dem Kernnetz unter Berücksichtigung der

Gasnetzgebietstransformationspläne im Sinne der EU-Richtlinie 2024/1788 sicherstellen. Der Bund wird gebeten, die Länder aktiv in die Ausgestaltung des Finanzierungsrahmens einzubeziehen und bis zur nächsten Energieministerkonferenz einen Umsetzungsfahrplan vorzulegen.

7. Darüber hinaus sind netzseitig auch innovative technologische Lösungen wie Membranverfahren als Brückentechnologie zu prüfen. Diese könnte ggf. den Betriebsübergang von den Erdgas- auf die Wasserstoffinfrastrukturen während der Transformationsphase unterstützen.
8. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen die Bedeutung untertägiger Speicher für eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Wasserstoff, die im Sinne der Gesamteffizienz möglichst gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sein sollten. Bei jeglichen Überlegungen sollten daher die Potentiale von Kavernen- und Porenspeichern gleichermaßen in ihrer jeweiligen Entwicklungsdynamik berücksichtigt werden. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass aktuell kein Marktmodell absehbar ist, das den Erhalt und Betrieb von Speicherstätten sicherstellt. Sie fordern daher die Bundesregierung auf, stimmige Rahmenbedingungen zu setzen, die im Ergebnis einen wirtschaftlichen Betrieb sowohl hinsichtlich der kurz- als auch langfristigen Perspektive ermöglichen.
9. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung den Wasserstoffeinsatz auch in der Mobilität positiv zu begleiten.

**TOP 8.2 Jetzt den Weg zum echten Markteintritt von Wasserstoff frei machen**

**Beschluss**

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Markthochlauf von Wasserstoff in Deutschland bislang nicht die notwendige Dynamik entfaltet. Hohe Investitionskosten, hohe Stromkosten, unklare regulatorische Vorgaben und fehlende Investitionssicherheit erschweren die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wasserstoffwirtschaft. Sie fordern die Bundesregierung auf, eine einfache und wirksame Regulierung für die Herstellung, den Transport, die Speicherung und den Einsatz von Wasserstoff vorzulegen.

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf:

- a) die bestehende Netzentgeltbefreiung nach §118 Abs. 6 EnWG für den Strombezug von Elektrolyseuren zu verlängern, da deren Wegfall die Wasserstoffgestehungskosten um bis zu 40 % verteuern und den Aufbau von mind. 10 GW Elektrolysekapazität bis 2030 gefährden würde. Die Befreiung sollte jedoch grundsätzlich an die Systemdienlichkeit der Anlage geknüpft sein.
- b) einen Mechanismus einzurichten, der für Elektrolyseure eine wirtschaftliche Nutzung von Überschussstrom aus PV- oder Winderzeugung ermöglicht.
- c) einen langfristigen Fördermechanismus in Form von Contracts for Difference (CfD) zu prüfen. Eine staatliche Garantie für die Auszahlung der Marktpreisdifferenz kann notwendig sein, um Investitionen zu ermöglichen und ab ca. 2035 eine Refinanzierung über Marktüberschüsse zu gewährleisten.
- d) neue Gaskraftwerke nur dann zu fördern, wenn sie auf Wasserstoff umrüstbar sind. Es ist ein Fahrplan zur Umstellung vorzulegen, um einen fossilen Lock-in zu verhindern und Wasserstoff die bestmöglichen Startchancen zu bieten.

- e) die Umsetzung des Wasserstoff-Kernnetzes zu beschleunigen und den gewährten Finanzierungsrahmen investitionsfreundlicher zu gestalten und umgehend einen rechtssicheren Ordnungs- und Finanzierungsrahmen für Wasserstoff-Verteilnetze vorzulegen. Dabei ist die Anbindung von großskaligen Erzeugungskapazitäten, zukünftigen H2-ready-Gaskraftwerken, industriellen Clustern und Binnenlandstandorten ebenso sicherzustellen wie die europäische Interoperabilität.
- f) den Planfeststellungsvorbehalt nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnWG ausdrücklich auf die Anbindung von „Wasserstoffelektrolyseuren“ zu erstrecken.
- g) kurzfristig eine Wasserstoff-Speicherstrategie vorzulegen, die Investitionen in untertägige Kavernen und Porenspeicher absichert und einen Refinanzierungspfad für Betreiber vorsieht sowie die Forschung an Porenspeichern intensiviert.
- h) Maßnahmen zur Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren für Wasserstoff-Infrastrukturen vorzulegen. Hierzu gehört die Überführung der im PlanSiG erprobten Instrumente in das Fachrecht.
- i) insbesondere auf zeitliche Vorgaben und räumliche Begrenzungen, etwa die 5-km-Beschränkung bei Direktleitungen, beim Strombezug für Elektrolyse zu verzichten, um den Betrieb von Anlagen wirtschaftlich und planbar zu gestalten.

Protokollerklärung von Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen

Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bekräftigen die Notwendigkeit, bei der Anbindung von Wasserstoffanlagen an das Hoch- und Höchstspannungsnetz neben Freileitungen ausdrücklich auch Erdkabel vorzusehen und dabei Akzeptanzaspekte in der Bevölkerung sowie Natur- und Umweltschutzbelaenge in konzentrierten Verfahren gemeinsam zu berücksichtigen. Vor

diesem Hintergrund fordern Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen den Bund auf, eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, Erdkabelanschlüsse mit einer Nennspannung ab 110 kV zur Anbindung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff in Planfeststellungsverfahren einzubeziehen und damit den gleichen Rechtsrahmen für Erdkabel und Freileitungen beim Anschluss von Elektrolyseuren sicherzustellen.

## **TOP 8.3 Wasserstoff: Bremsen lösen, Tempo aufnehmen**

### Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betrachten den beschleunigten Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft als zentralen Baustein für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität 2045 in Deutschland sowie der Landesklimaschutzziele, die in einigen Ländern auf 2040 zielen, zur Erreichung der THG-Neutralität. Sie erinnern in diesem Zusammenhang an die Beschlüsse der 1. Energieministerkonferenz am 30. März 2023, der 3. Energieministerkonferenz am 17. Mai 2024, der 4. Energieministerkonferenz am 08. November 2024 und der 5. Energieministerkonferenz am 23. Mai 2025. Neben dem Aufbau einer heimischen Produktion bilden Wasserstoff-Importe hierfür eine starke Säule. Aktuell sieht sich die Wasserstoffwirtschaft mit einer Reihe von Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert. Der Wasserstoff-Hochlauf in Deutschland stockt. Es gilt, zügig die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Bremsen gelöst und Maßnahmen beschleunigt werden können, um auch international nicht den Anschluss zu verlieren.
  
2. Die Bundesregierung hat in ihrem 10-Punkte-Plan, basierend auf dem aktuellen Monitoringbericht zur Energiewende, einen „pragmatischeren und realistischeren“ Weg zur Klimaneutralität bis 2045 angekündigt. Die Länder teilen dabei die Einschätzung, dass die Wasserstoff-Nutzung in allen Szenarien als wesentlich zur Erreichung der Klimaziele eingestuft wird. Um Unsicherheiten abzubauen und Investitionen zu fördern, ist aus Sicht der Länder ein klares Zielbild der Bundesregierung zum grünen Wasserstoff notwendig. Kohlenstoffarm produzierter Wasserstoff kann dabei aus Sicht der Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder eine Übergangslösung sein, bis grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Der Hochlauf von grünem Wasserstoff darf durch die Preiskonkurrenz von blauem Wasserstoff nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr

sind Projekte, die grünen Wasserstoff nutzen, und Projekte mit hohem CO2-Minderungsbeitrag zu priorisieren. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass Investitionen in Carbon Capture and Storage (CCS) zu CO2-Abscheidung, -Transport und -Speicherung in Konkurrenz zu den dringend erforderlichen Investitionen für Wasserstoff (H2-Kernnetz, H2-Speicher) stehen und somit den H2-Hochlauf gefährden könnten.

3. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft weiter voranzutreiben. Sie sehen in einem weiterhin beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Grundlage für das Gelingen des Wasserstoff-Hochlaufs einschließlich des Zubaus von 10 GW Elektrolysekapazität bis 2030. Sie bitten die Bundesregierung, Elektrolyseure bei der Diskussion um die Priorisierung und Beschleunigung von Netzanschlüssen zu berücksichtigen und sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, die aktuelle Definition der Grünstromkriterien (RED II Delegated Act) kurzfristig im Sinne des Wasserstoff-Hochlaufs anzupassen. Dies sollte eine Verlängerung der Übergangszeiträume im Hinblick auf die Kriterien Zusätzlichkeit und zeitliche Korrelation beinhalten. Ziel muss es sein, den Preisnachteil für grünen Wasserstoff in der Phase des Markthochlaufs substanzial zu reduzieren.
  
4. In der vergangenen Legislatur wurden mit der Netzentwicklungsplanung für das H2-Kernnetz und der Festlegung des Rahmens für eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff die Rahmenbedingungen für die Infrastruktur geschaffen. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, durch die Unterstützung des H2-Hochlaufs dafür zu sorgen, dass eine vollständige Umsetzung der genehmigten Planungen durch die FNBs im vorgesehenen Zeitrahmen, zum Beispiel durch die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, gesichert ist. Sie bitten weiter darum, jetzt in Ergänzung die nötigen Weichenstellungen für die Verteilnetzinfrastrukturen abseits des

Kernnetzes sowie für die Entwicklung von H2-Speichern vorzunehmen und geeignete Förderinstrumente für Wasserstoffspeicher zu entwickeln. Sie fordern, auch mit Blick auf den Beschluss zu TOP 7.1 der Energieministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Rostock, die Bundesregierung auf, im Rahmen der Kraftwerksstrategie schnellstmöglich die für den Erhalt der Strom-Versorgungssicherheit notwendigen Ausschreibungen von Wasserstoff-ready Gaskraftwerken vorzunehmen und durch ein zeitnah einzuführendes Kapazitätsinstrument langfristige Planbarkeit und Investitionssicherheit zu schaffen.

5. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen die Notwendigkeit von gemeinsamen Ausschreibungen von Wasserstoff-erzeugung auf der einen Seite und Wasserstoff-Abnahme auf der anderen Seite nach dem Vorbild der europäischen Wasserstoffausschreibungen. Dies würde Planungssicherheit sowohl für die Wasserstofferzeugung als auch für die Wasserstoff-Abnahme schaffen. Die Bundesregierung wird gebeten, entsprechende Ausschreibungen zu prüfen und auf der Frühjahrs-Energieministerkonferenz vom 20. bis 22. Mai 2026 einen Sachstand zu berichten. Weiterhin bitten die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder die Bundesregierung zu prüfen, welche Rolle stromgeführte Wasserstoff-KWK-Anlagen (mit Anschluss an ein Mitteldrucknetz) für die Versorgungssicherheit spielen können und hierzu ebenfalls zur Frühjahrs-Energieministerkonferenz zu berichten.
  
6. Intensive internationale Kooperationen für den Wasserstoff-Hochlauf sind erforderlich, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen und die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit Wasserstoff und seiner Derivate zu sichern. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, ökologische und wirtschaftliche Partnerschaften konsequent und noch schneller auszubauen und entsprechende Handelsbeziehungen zu festigen, um internationale Lieferketten, Märkte und Technologien zu stärken.

7. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit neben weiterentwickelten, vorwiegend auf Wasserstoff konzentrierten Klimaschutzverträgen oder vergleichbaren Instrumenten die Einführung einer Grüngasquote oder die Etablierung Grüner Leitmärkte oder auch geänderte Regeln der öffentlichen Vergabe transformationsdienlich den Wasserstoff-Hochlauf beschleunigen können. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der Frühjahrs-Energieministerkonferenz 2026 ihre Überlegungen zu den genannten Instrumenten vorzustellen.
8. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen in der Nutzung von Offshore-Windenergie für die Wasserstoffproduktion große Potenziale für das Gelingen der Energiewende. Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Stromversorgung an Land hat. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit die Offshore-Elektrolyse entwickelt werden kann, ohne doppelte Netzinfrastrukturen zu verursachen, und inwieweit volkswirtschaftlich effiziente Marktanreize für Offshore-Wasserstoff geschaffen werden können. Die Forschungsergebnisse aus dem Leitprojekt H2Mare sollten dabei Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der Frühjahrs-Energieministerkonferenz 2026 über die Ideen zu berichten.
9. Die Wasserstoffproduktion ist in allen Teilen Deutschlands zu ermöglichen, soweit die Übertragungsnetzkapazitäten dies zulassen und zusätzlicher Redispatch-Bedarf weitgehend vermieden wird. Dies ist wichtig, um die lokale Wasserstoffinfrastruktur ergänzend zur Wasserstofftransportinfrastruktur generisch zu errichten. Damit können rechtzeitig regionale, klimaneutrale Energiehubs und regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut und Wasserstofftechnologien industrienah demonstriert werden.

10. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, das Thema Öffentlichkeitsarbeit stärker in den Fokus zu rücken.

## **TOP 9 Energiepreise**

## **TOP 9.1 Versprochene Strompreisentlastung umsetzen**

### Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder stellen fest, dass hohe Strompreise eine ernste Belastung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit, die nötige Elektrifizierung, insbesondere der Sektoren Wärme und Verkehr, zur Erreichung der THG-Neutralität in 2045 und die Akzeptanz der Energiewende darstellen.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder begrüßen daher den Bundeszuschuss zu den Netzentgelten für das Jahr 2026 als ersten Schritt und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bundesrates Drs. 445/25 (B), welche u. a. Planungssicherheit durch nicht nur jährliche Zuschüsse fordert sowie Entlastungsmaßnahmen, die regional ausgewogener wirken. Zudem sollten Senkungen von Netzentgelten, Stromsteuer und weiteren Abgaben und Umlagen grundsätzlich aus dem Kernhaushalt und nicht aus dem Klima- und Transformationsfonds erfolgen, um ausreichend Fördermittel zur Unterstützung der notwendigen Transformationsprozesse, insbesondere in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie und Gebäude, im Klima- und Transformationsfonds bereitstellen zu können. Zu prüfen sind weiterhin die Etablierung eines Amortisationskontos oder anderer Instrumente zur zeitlichen Streckung der verursachergerechten Verteilung der Netzkosten sowie ergänzende Maßnahmen, wie z. B. bundeseitige Investitionszuschüsse und eine regulatorische Absicherung der Investitionen.
3. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder erinnern die Bundesregierung an das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen, den Strompreis für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher dauerhaft, um mindestens fünf Cent pro kWh zu reduzieren. Sie fordern die Bundesregierung deshalb auf, die Stromsteuer spätestens ab 2027

für alle auf das europäische Mindestmaß zu reduzieren und weitere Entlastungen bei Abgaben, Umlagen und Netzentgelten vorzunehmen, um das Koalitionsziel zu erreichen und die bisher nicht ausreichend entlasteten privaten Haushalte, Handwerksbetriebe und KMUs zu unterstützen.

4. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder nehmen den neuen Rahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen des Clean Deal („CISAF“) der Europäischen Kommission zu Kenntnis. Auch wenn ein breiterer Anwendungsrahmen wünschenswert gewesen wäre, fordern sie die Bundesregierung dennoch zu einer beihilfekonformen und Ermessensspielräume nutzenden und möglichst umfassenden Umsetzung des für den 01.01.2026 angekündigten Industriestrompreises auf. Die Stärkung der Direktversorgung der Industrie mit erneuerbarem Strom – insbesondere durch Power-Purchase-Agreements (PPA) – sollte hierbei mitgedacht werden. Darüber hinaus bitten sie die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine baldige Ausweitung der Strompreiskompensation über 2030 hinaus und auf weitere Branchen einzusetzen und dies im Anschluss zügig in nationales Recht umzusetzen.
  
5. Aufgrund der bevorstehenden Beendigung der Kohleverstromung sind zusätzliche steuerbare Erzeugungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig. Die Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder bekräftigen daher ihre Forderung nach einer zügigen Vorlage einer Kraftwerksstrategie und verweisen insofern auf ihren Beschluss 7.1 der Frühjahrs-EnMK 2025. Mit Blick auf die Reduzierung der Energiesystemkosten und insbesondere die Reduzierung einer gegebenenfalls beihilferechtlich notwendigen Umlage der damit zusammenhängenden Kosten auf die deutschen Stromverbraucher sollte die Kraftwerksstrategie aus Sicht der Energieministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen der Länder auf eine hohe Kosteneffizienz ausgerichtet sein. Teure Überkapazitäten bei den Ausschreibungen von Gaskraftwerken sind zu vermeiden und

Technologieoffenheit im Kapazitätsmarkt ist sicherzustellen, da somit Kostensenkungspotentiale dezentraler Anlagen wirksam werden können.

## **TOP 10 Erneuerbare Energie**

**TOP 10.1 Beibehaltung des dynamischen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie Unterstützung der europäischen Wertschöpfungskette bei der EEG-Novelle**

**Beschluss**

Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten den Bund, bei der Überarbeitung des EEG die Beibehaltung des dynamischen Ausbaus der erneuerbaren Energie sowie die Unterstützung insbesondere der europäischen Wertschöpfungsketten als relevante Prämisse zu berücksichtigen sowie damit den Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig zu sichern.

Photovoltaikanlagen auf Dächern sind ein zentrales Instrument der Bürgerbeteiligung und stärken die Akzeptanz der Energiewende. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder betonen, dass auch zukünftig eine auskömmliche und unbürokratische Vergütung kleinerer PV-Anlagen notwendig sein kann. Bei der Direktvermarktung für kleinere Anlagen ist darauf zu achten, dass sie benutzerfreundlich ausgestaltet ist und den Ausbau nicht hemmt. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sprechen sich dafür aus, eine Form der Einspeisevergütung beizubehalten. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten eines Förderbonus bei Verwendung von Komponenten „Made in Europe“, wie Wechselrichtern, Solarmodulen, Windenergieanlagen oder Batterien, bei der Weiterentwicklung des EEG-Fördersystems in Erwägung gezogen werden.

## **TOP 10.4 Offshore-Windkraftausbau stärken**

### Beschluss

1. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bekennen sich zum Ausbauziel von 70 GW Offshore-Windkraft bis 2045. Sie fordern die Bundesregierung auf, daran festzuhalten, damit weiter Planungssicherheit besteht. Das EU-Ausbauziel einer installierten Offshore-Windleistung von 300 GW bis 2050 ist unerlässlich und Orientierungsmaßstab für Politik und Unternehmen. Dabei ist festzuhalten, dass die Offshore-Windenergie in relevantem Umfang zur Versorgungssicherheit in ganz Deutschland beiträgt.
2. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sprechen sich für ein neues Ausschreibungsdesign und ein neues Förderregime für Offshore-Windenergieanlagen aus, die unter anderem eine Senkung der Finanzierungskosten ermöglichen. Sie bitten die Bundesregierung, eine Verschiebung der Ausschreibungen von Quartal 2 nach Quartal 4/2026 zu prüfen, um mit einem neuen Ausschreibungsdesign die erfolgreiche Durchführung der nächsten Runde zu gewährleisten. Eine weitere „Nullrunde“ an Geboten wäre aus Sicht der Energieministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder schädlich für den weiteren Zubau. Herstellerkomponenten, insbesondere von außereuropäischen Herstellern, die Sicherheitsrisiken bergen, sind auszuschließen. Zudem bitten sie zu prüfen, wie die Realisierungswahrscheinlichkeit der Offshore-Windparks erhöht werden kann.
3. Sie bitten um Überarbeitung der Strafvorgabe, die bei einem Ausbleiben der fristgemäßen Realisierung der Anlage droht. Sie bitten zudem die Bundesregierung, zu prüfen, durch welche Maßnahmen nicht gebaute Offshore-Windparks zeitnah durch andere Projektierer gebaut werden können, damit die Ausbauziele gehalten werden können.

4. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder bitten, das Anreizregime für die Auslegung der Windräder und Anordnung im Windpark anzupassen sowie internationale Kooperationen bei der Flächenausweisung zu stärken, um Verschattungen zu reduzieren und knappe Flächen effizient zu nutzen. Sie sprechen sich dafür aus, weiterhin zentrale Voruntersuchungen von Flächen durchzuführen.
5. Die Energiewende und der Ausbau der erneuerbaren Energien bringen im gesamten Land hohe Investitions- und Finanzierungsbedarfe mit sich. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder fordern den Ausbau der Fertigungskapazitäten für Offshore-Komponenten (Rotorblätter, Plattformen, Kabel) und Errichter- sowie Versorgerschiffe mittels nationaler und europäischer Förderprogramme ausreichend zu fördern. Dabei ist der Recyclingfähigkeit der Windkraftanlagen sowie der Verwendung von Recyclingmaterialien bei der Produktion Rechnung zu tragen. Die KfW-Programme für den Kapazitätsaufbau sind auszubauen und abzusichern.
6. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder sehen das Erfordernis, die nationale Rohstoffstrategie auch auf die Bedürfnisse der Windbranche und dabei nicht zuletzt auch der Offshore-Industrie auszurichten.
7. Sie setzen sich dafür ein, Genehmigungen von Windparks zu beschleunigen, die Standardisierung von Genehmigungen voranzutreiben und dabei die Beschleunigungsmöglichkeiten der RED III-Richtlinie zu nutzen.
8. Sie treten dafür ein, das Zusammenspiel von Erzeugung und Transport weiter zu optimieren sowie Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen.
9. Die Energieministerinnen und -minister sowie -senatorinnen der Länder unterstützen nachdrücklich die Bemühungen, bundesweit qualifizierte Fachkräfte für alle Bereiche der Energiewende und insbesondere der Offshore-Branche zu gewinnen, aus- und weiterzubilden. Sie stellen fest, dass bei Offshore-

Windenergie, Arbeitssicherheit und medizinische Versorgung gesetzlich festzulegen sind, inklusive einer Rettungsinfrastruktur für die ausschließliche Wirtschaftszone.

10. Sie unterstützen die Entwicklung und Implementierung eines integrierten Sicherheitskonzeptes für die Offshore-Infrastruktur und dabei die Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen staatlichen Stellen und Projektierer, Betreiber und Netzbetreibern zu definieren und zu regeln.

### TOP 10.5 Verzögerung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Das Thema wurde erörtert.

#### Protokollerklärung Rheinland-Pfalz

In den vergangenen Jahren wurden auf Bundesebene mehrere gesetzliche Anpassungen vorgenommen, um den Ausbau der Windenergie gezielt zu beschleunigen und zu erleichtern. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, zur Flächenausweisung sowie zur Erhöhung der Planungssicherheit. Diese Maßnahmen zeigen inzwischen Wirkung, was sich in einem deutlichen Anstieg genehmigter und realisierter Windenergieprojekte widerspiegelt.

Im Zuge der Anhörung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Entwurf des Mantelgesetzes sowie einer Mantelverordnung vorgelegt.

Darin ist vorgesehen, den Anlagenbegriff der Windenergieanlage im Anhang 1 der 4. BlmSchV zu ändern. Ursprung der geplanten Änderung ist die schalltechnische Beurteilung von Windenergieanlagen. Anstatt wie bisher eine Windenergieanlage jeweils als Einzelanlage zu genehmigen, sollen künftig mehrere Windenergieanlagen als gemeinsame Anlage genehmigt werden. Die konkreten Kriterien für eine gemeinsame Anlage werden derzeit festgelegt. Diese Anpassung wird jedoch direkte Auswirkungen auf laufende Genehmigungsverfahren haben. Wegen der bekannten Sondereffekte (u. a. Auslaufen der Notfallregelungen; bevorstehende Ent-Privilegierung von Anlagen außerhalb der Windenergiegebiete) ist aktuell eine außergewöhnlich hohe Zahl von Genehmigungsanträgen zu bearbeiten. Müssten diese von Einzel- auf Gruppenbetrachtung umgestellt werden, würde dies zu erheblichem Zusatzaufwand (u.a. Änderung der Antragsunterlagen) und unweigerlich zu Zeitverzögerungen in laufenden Genehmigungsverfahren führen. Dies gilt analog auch für Länder, die Windenergieanlagen bereits gruppenweise genehmigen, da diese

# Energieministerkonferenz

## 05. Dezember 2025

von ihren bisher angewandten Kriterien abweichen müssten und sich an eine neue Rechtslage anpassen müssten. Dies läuft den Zielen eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie entgegen.

Darüber hinaus wären auch bei künftigen Änderungsgenehmigungen und beim Hinzukommen von Anlagen eine neue Betrachtungsweise notwendig, was ebenfalls Mehraufwand nach sich ziehen würde. Zielführend wäre stattdessen eine Änderung der TA-Lärm in Bezug auf Windenergieanlagen. Sofern dies nicht möglich ist, wäre eine gruppenweise Betrachtung der Windenergieanlagen im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung zielführend, nicht jedoch die Änderung des Anlagenbegriff in Anhang 1 der 4. BImSchV mit den daraus resultierenden negativen Folgen für das gesamte Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

Die geplante Änderung gefährdet die angestrebten Ziele für den Ausbau der Windenergie in den Bundesländern mit zahlreichen laufenden Genehmigungsverfahren. Vor der Umsetzung dieser neuen Regelung ist es notwendig, die Konsequenzen für die Genehmigungsverfahren und den anschließenden Betrieb der Windenergieanlagen sorgfältig zu prüfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.